



Sitzung vom

1. September 1986
be

Mitgeteilt den

2. SEP. 1986

Protokoll Nr.

2415

Am 16. Mai 1986 hiess die Gemeindeversammlung von S c h l a n s eine Teilrevision des Gefahrenzonenplanes 1 : 10'000 vom 29. Juni 1978 gut.

Mit Schreiben vom 3. Juni 1986 ersucht der Gemeindevorstand Schlans um Genehmigung dieser Gefahrenzonenplanrevision.

Die Revision des Gefahrenzonenplanes 1 : 10'000 wurde aufgrund der Lawinnenniedergänge vom Februar 1984 und den darauf erfolgten Lawinenverbauungen erforderlich. Die Teilrevision des Gefahrenzonenplanes betrifft das Gebiet Alp Schlans/Prada plauna - Pradas da Schlans, das von der Lawine Lartg grond hauptsächlich betroffen wurde.

Gestützt auf Art. 48 des kantonalen Forstgesetzes vom 6. Oktober 1963 und Art. 37 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 20. Mai 1973

beschliesst die Regierung:

1. Der von der Gemeinde Schlans am 16. Mai 1986 revidierte Gefahrenzonenplan 1 : 10'000, dargestellt in einem Kartenausschnitt 1 : 10'000, wird genehmigt.
2. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
3. Der Gemeindevorstand Schlans wird angewiesen, das Datum und den Inhalt dieses Genehmigungsbeschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.

4. Es werden keine Kosten erhoben.

5. Mitteilung an

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Dr. Menglardi

Der Kanzleidirektor:

[Handwritten signature]

Dr. Caviezel